

11. Februar 2015

Rufbereitschaft

Rufbereitschaft ist die Verpflichtung des Redakteurs/der Redakteurin, sich an einem selbst gewählten, aber der Redaktion mitzuteilenden Ort aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können. Davon zu unterscheiden ist der Bereitschaftsdienst. Beim Bereitschaftsdienst gibt der Arbeitgeber den Aufenthaltsort vor.

Bei der Rufbereitschaft fallen die arbeitszeitrechtliche und die vergütungsrechtliche Seite auseinander. Die Rufbereitschaft ist nämlich keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und wird demzufolge z. B. nicht auf die Höchstarbeitszeit (max. zehn Stunden pro Tag, § 3 ArbZG) angerechnet. Davon zu unterscheiden ist die vergütungsrechtliche Seite. Niemand muss seine Rufbereitschaft – die eine Einschränkung der Gestaltung des Privatlebens darstellt – kostenlos machen. In manchen Tarifverträgen – insbesondere beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk – ist die Rufbereitschaft vergütungsrechtlich geregelt. Bei den Redakteuren Tageszeitungen und Zeitschriften findet sich dazu in den Tarifverträgen nichts.

Ruhezeit

Zwischen zwei Arbeitsschichten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden. Beim Rundfunk kann die Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden, wenn innerhalb eines Kalendermonats die Verkürzung der Ruhezeit ausgeglichen wird (§ 5 ArbZG).

Die Wegezeiten von und zum Arbeitsplatz können in der elf- bzw. zehnstündigen Ruhezeit liegen. Auch die Rufbereitschaft kann innerhalb der Ruhezeit liegen. Davon zu unterscheiden ist allerdings das Tätigwerden während der Ruhezeiten. Das ist unstrittig Arbeitszeit. Wenn also die Feuerwehr anruft, um einen Brand zu melden, wird die Ruhezeit unterbrochen. Selbst wenn diese Unterbrechung nur fünf Minuten dauert, weil man z. B. feststellt, dass das Feuer abgebrannt sein wird, bevor irgendjemand den Brandherd mit Kamera erreicht haben könnte, hat man gearbeitet – wenn auch ggf. nur für ein paar Minuten. Die volle Ruhezeit von elf bzw. zehn Stunden im Anschluss an eine derartige Arbeitsleistung beginnt von vorne, damit sie ununterbrochen eingehalten wird (Neumann/Biebl, ArbZG 16. Auflage 2013, Rd.-Nr. 4 zu § 5 ArbZG).

Betriebsrat

Der Betriebsrat hat bei der Arbeitszeit von Redakteuren – dazu gehört auch die Rufbereitschaft – ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.

Beachtet werden muss allerdings auch der so genannte Tendenzschutzparagraf 118 BetrVG. Die Entscheidung, ob eine Rufbereitschaft eingeführt wird, darf der Arbeitgeber wegen Tendenzschutzregelung alleine festlegen. Die konkrete Ausgestaltung der Rufbereitschaft ist allerdings mitbestimmungspflichtig.

Der Betriebsrat kann seine Rechte auch durch eine einstweilige Verfügung, die vor dem Arbeitsgericht beantragt werden muss, sichern. Solange die Ausgestaltung der Rufbereitschaft nicht mit dem Betriebsrat geklärt ist, darf sie der Arbeitgeber nicht anordnen. Mit der einstweiligen Verfügung wird der Arbeitgeber daran gehindert, Fakten zu schaffen, solange keine Einigung mit dem Betriebsrat vorliegt bzw. die Einigungsstelle eine Lösung des Problems geschaffen hat.

Mögliche Inhalte einer Betriebsvereinbarung

- Wie viele Rufbereitschaften müssen maximal pro Monat/Jahr geleistet werden?
- Wie wird die Rufbereitschaft gerecht verteilt; wer wird aus welchen Gründen von der Leistung einer Rufbereitschaft ausgenommen?
- Wie wird sichergestellt, dass der zur Rufbereitschaft eingeteilte Redakteur erreichbar ist; üblich sind z. B. Regeln, dass man sich nur an den Plätzen aufhalten kann, von denen aus man innerhalb von 30-40 Minuten den Arbeitsplatz erreichen kann.
- Diensthandy oder Privathandy; wenn Privathandy: Wie vergütet?
- Von wann bis wann findet die Rufbereitschaft statt?
- Wer muss die Rufbereitschaftspläne erstellen?
- Wieviel Zeit hat der Betriebsrat zur Genehmigung der Rufbereitschaftspläne?
- Wie wird die Arbeit, die während der Rufbereitschaft geleistet wird, erfasst?
- Wie wird die Rufbereitschaft auf die Arbeitszeit angerechnet; außerhalb des Medienbereiches gibt es Tarifverträge, die vorsehen, dass die Rufbereitschaft mit einem Viertel auf die Arbeitszeit angerechnet wird.
- Wie wird die Rufbereitschaft vergütet?
- Wie wird die ununterbrochene Ruhezeit von elf bzw. zehn Stunden sichergestellt?

Redaktion: Gerda Theile

 0228/2 01 72 11; E-Mail: the@djv.de